

Der hl. Bernhard von Clairvaux.

Sein Urteil über die Zeitzustände. Seine geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Anschauung.

Von P. Augustin Steiger, S. O. Cist., Marienstatt.

(Fortsetzung zu Heft 1/2 1908, S. 78—102.)

III. Abschnitt.

Bernhards kirchenpolitische Ansichten.

Bernhards geschichtsphilosophische Gedanken, die wir im Vorausgehenden systematisch darzustellen versucht haben, zeigen uns, daß auch er, wie es überhaupt das Mittelalter tat, die Idee des universalen Menschheitsverbandes vertrat. Den Gottesstaat bilden nicht etwa nur die Kirche im strengen Sinn des Wortes, Ordensleute, Weltklerus, sondern auch das gesamte christliche Volk. Bernhard läßt also schon hier den Gedanken durchblicken, daß Kirche und Staat ein Ganzes bilden sollen; beide sollen mit vereinten Kräften ihrem vorgesteckten Ziele zustreben.

Nun entsteht aber die wichtige Frage, in welchem Verhältnis sollen denn die Obrigkeiten dieser zwei Elemente der menschlichen Gesellschaft stehen?

Keine Frage wurde im „Jahrhundert des hl. Bernhard“ so viel besprochen und umstritten, als die Frage vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Es kann uns darum nicht wundern, wenn auch der Abt von Clairvaux zu dieser Frage Stellung genommen und zwar in hervorragender Weise. Hashagen¹⁾ hat Recht, wenn er sagt: „Selbständiger und glänzender als alle Vorgänger hat er — Bernhard — in seiner Schrift de consideratione seine Ansicht über das Verhältnis von Staat und Kirche dargelegt.“ Und Scholz²⁾ bemerkt, daß Bernhard von Clairvaux in dieser Literatur geradezu als der auctor classicus bezeichnet werden kann.

Bernhards Meinung in dieser Frage ist schon von sehr vielen Autoren bis in die neueste Zeit hinein berührt, aber nie in erschöpfender Weise dargelegt worden; sei es, weil man mit Vorurteilen an die Frage heranging, oder weil man nicht alle hier in Betracht kommenden Stellen in richtige Erwägung zog. So kann es uns auch nicht wundern, wenn Bernhard von Vertretern

¹⁾ l. c. 80.

²⁾ Richard Scholz: Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. Stuttgart 1903. S. 288.

ganz entgegengesetzter Anschauungen in Beschlag genommen wurde und noch wird.¹⁾

Versuchen wir darum ganz objektiv und erschöpfend Bernhards Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat darzustellen.

Bernhard betont vor allem die unumstößliche Wahrheit, daß alle Macht von Gott kommt.²⁾ Der Schöpfer des ganzen Weltalls ist auch der Errichter des Staates und der Kirche und hat sie miteinander verbunden, nicht zur gegenseitigen Aufreißung, sondern zur Erbauung und zur Stütze. In der Auslegung von Cant. 1. 15 f.³⁾ findet Bernhard in geistvoller Weise eine Anspielung auf die Stände in Kirche und Staat und ihr gegenseitiges Zusammenhalten. Ruhestätte (*lectus*) sind ihm die Klöster, in denen man ungestört von den Sorgen und Mühseligkeiten der Welt lebt. In Häuser (*domus*) sieht Bernhard die Gemeinschaft des christlichen Volkes. Sie soll zusammengehalten werden durch die Balken (*tigna*). Das sind die Fürsten, Oberrn der beiden Ordnungen (*utriusque ordinis principes*), die durch weise Gesetze dafür sorgen sollen, „daß die Wände nicht schief werden, sich von einander trennen und so das ganze Gebäude zerfalle. Durch die Balken erhalten ihre Festigkeit die Gewölbe (*laquearia*), welche die Zierde des Hauses bilden. Es sind das gut disziplinierte Kleriker, die ihr Amt gewissenhaft verwalten. Damit sie das können, ist notwendig, daß sie unterhalten und gestützt werden durch die Gunst und das Wohlwollen der Fürsten, der Fürsten beider Ordnungen, und daß sie geschützt werden durch ihre Macht.“

¹⁾ Vgl. Scholz, der in genanntem Werke Streitschriften aus der Reihe der Kurialisten und aus der königlichen Partei behandelt. Für beide Richtungen nun wird der hl. Bernhard als Quelle herangezogen; cf. bes. S. 123, 236, 255, 288, 333.

²⁾ Ep. 97, 1. *Omnis potestas ab ipso est, cui dicit Propheta: Tua est potentia, tuum regnum Domine, tu es super omnes gentes.* Bern. opp. I. 44.

³⁾ In Cant. S. 46, 2. Erklärung des Textes: *Lectulus noster floridus, tigna domorum nostrarum cedrina, laquearia nostra cypressina: . . . Et in Ecclesia quidem lectum, in quo quiescitur, claustra existimo esse et monasteria, in quibus quiete a curis vivitur saeculi et sollicitudinibus vitae . . . Porro domos populares conventus intellige christianorum: quo hi, qui in sublimitate positi sunt, christiani utique utriusque ordinis principes, quasi tigna parietes, iustis impositis legibus fortiter stringunt, ne sua quique lege vel voluntate viventes, tamquam parietes inclinati et maceriae depulsae dissideant a semetipsis et sic omnis structura aedificii corruens dissipetur. Laquearia vero quae a tignis firmiter pendent, et domos insigniter ornant, puto bene instituti Clerici mansuetos et disciplinatos mores, riteque administrata officia designare. Quomodo namque stabunt Ordines clericorum, et administrationes eorum, si non principum tamquam tignorum beneficio et munificentia sustententur et protegantur potentia . . . ib. n. 4: Notandum vero pulchre omnem Ecclesiae statum brevi uno versiculo comprehensum: auctoritatem scl. Praelatorum, Cleri decus, populi disciplinam, monachorum quietem. Bern. opp. II. 310.*

Aus diesem originellen Vergleich der geistlichen und weltlichen Fürsten mit den Balken eines Hauses erkennen wir die Idee und den Wunsch des Abtes von Clairvaux, daß nämlich die geistliche und weltliche Obrigkeit in einträchtigem Zusammenwirken die ganze menschliche Gesellschaft stützen und ihr nützen soll.

Schöner und deutlicher noch kommt dieser Gedanke zum Ausdruck in einem Brief an Konrad III.¹⁾ Dieser Brief ist von größtem Interesse in der Frage, die wir behandeln. Geben wir kurz die Hauptgedanken:

Königtum und Priestertum waren in der schönsten und engsten Weise in Christo vereinigt, und er hat sie vereinigt in seinem Leibe, welcher das christliche Volk ist und von dem er das Haupt ist. Deshalb ist dieses christliche Volk auch ein königliches Priestertum. Was aber Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen; und die durch göttliche Einrichtung vereinigt sind, sollen sich auch in ihrer Gesinnung vereinigen, sich gegenseitig lieben und schützen, gegenseitig ihre Lasten tragen. Wenn sie aber einander zernagen und beißen — was ferne sei — werden dann nicht beide darunter leiden und zu Grunde gehen? Ich werde nie denen zustimmen, fährt Bernhard fort, welche sagen, dem Staate könne der Friede und die Freiheit der Kirche und der Kirche das Blühen und Gedeihen des Staates schaden. Denn Gott, der beide errichtet, hat sie mit einander verbunden nicht zur gegenseitigen Vernichtung, sondern zur Aufrichtung.

¹⁾ Ep. 244. Ad Conradum Regem Romanorum: Nec dulcius, nec amabilius, sed nec arctius omnino Regnum Sacerdotiumque congiungi seu complantari in invicem poterunt, quam ut in persona Domini ambo haec pariter convenirent, qui factus est . . . summus et Sacerdos et Rex. Non solum autem, sed et commiscuit ea nihilominus ac confoederavit in suo corpore, quod est populus christianus, ipse caput illius: ita ut hoc genus hominum . . . regale sacerdotium appelletur. . . . Ergo, quae Deus conjunxit, homo non separet . . . jungant se animis, qui juncti sunt institutis. Invicem se foveant, invicem se defendant, invicem onera sua portent. . . . Quod si alterutrum se (quod absit) corroserint et momorderint, nonne ambo desolabuntur? Non veniat anima mea in consilium eorum qui dicunt, vel Imperio pacem et libertatem Ecclesiarum, vel Ecclesiis prosperitatem et exaltationem Imperii nocituram. Non enim utriusque institutor Deus in destructionem ea connexuit sed in aedificationem. — Nr. 2. Si hoc scitis, quousque vos communem contumeliam, communem dissimulatis injuriam? Nonne ut apostolica sedes, ita et caput imperii Roma est? Ut ergo de Ecclesia haeceam, num honor Regi est truncum in manibus tenere imperium? . . . Non est abbreviata manus Domini . . . liberabit et hoc tempore absque dubio sponsam suam . . . liberabit, sed si in manu alterius, viderint regni Principes, idne honor Regis, regnive utilitas sit. Non est utique. — Nr. 3. Quamobrem accingere gladio tuo super femur tuum, potentissime, et restituat sibi Caesar quae Caesaris sunt et quae sunt Dei Deo. Utrumque interesse Caesaris constat, et propriam tueri coronam et Ecclesiam defensare. Alterum Regi, alterum convenit Ecclesiae advocato . . . S. Bern. opp. I. 105. — Nach Vacandard ist dieser Brief nicht in das Jahr 1146 (Mabillon), sondern 1144 zu setzen. Vacandard II. 246. Nota 2.

Bernhard geht nach diesen allgemeinen Grundsätzen auf den Zweck des Briefes näher ein und ermahnt Konrad, die Autorität des Papstes zu stützen gegen die aufrührerischen und anmaßenden Römer, das Unrecht und die Schmach, die sich gegen beide zusammen richtet — gegen Papst und König — nicht ungestraft vorübergehen zu lassen. „Ist denn nicht Rom auch das Haupt des Reiches, wie es der apostolische Sitz ist? Und wäre es, um von der Kirche zu schweigen, eine Ehre für den König, nur ein verstümmeltes Reich in Händen zu haben? Die Kirche wird auch ohne Zutun des Königs errettet werden, denn die Hand des Herrn ist nicht verkürzt. Aber es wäre fürwahr nicht zur Ehre des Königs und zum Nutzen des Reiches, wenn die Rettung durch die Hand eines anderen als die des Königs sich vollzöge. Umgürte daher, Mächtigster, deine Lenden mit deinem Schwerte. Der Cäsar soll sich zurückerstatten, was des Cäsars ist und Gott, was Gottes ist. Es ist klar, daß beides Sache des Cäsars ist: die eigene Krone zu schützen und die Kirche zu verteidigen. Jenes kommt ihm als König zu, dieses als Beschützer der Kirche.“ Jeder, der dem König anders rät, fügt Bernhard hinzu, liebt den König nicht und versteht nicht, „was seiner Majestät gebührt und zukommt.“ Es ist wichtig, hier festzustellen, daß Bernhard nicht etwa nur an den Gehorsam des Königs als an einen untertänigen Sohn der Kirche appelliert, sondern ausdrücklich die Pflichten und Rechte des Königs betont. Pflichten und Rechte müssen aber auf einem soliden Fundamente beruhen. Gehen wir darum einen Schritt weiter und sehen wir, wie nach dem hl. Bernhard das Verhältnis der Machtsphären der beiden obersten Gewalten zu erklären und zu verstehen ist.

Bernhard kommt ex professo auf diese Frage im 1. Kapitel des 3. Buches des Traktates de consideratione. Er will dort den Papst belehren, wie Mabillon treffend in der Überschrift zu diesem Kapitel sagt, daß es seine Pflicht sei, zwar nicht alle seiner Herrschaft zu unterwerfen, aber, wenn möglich, alle in den Schoß der Kirche zu führen. In obengenanntem Buche will Bernhard das behandeln, was unter dem Papste ist¹⁾ und gibt

¹⁾ De consid. l. III. c. 1. . . . Consideranda, quae sub te sunt. . . . Orbe exeundum est qui forte volet explorare quae non ad tuam pertinent curam. Parentes tui destinati sunt non aliquas regiones, sed ipsum debellaturi orbem . . . Eis tu successisti in haereditatem ita tu, haeres, et orbis haereditas. At quatenus haec portio te contingit, aut contigerit illos, id sobria consideratione pensandum. Non enim per omnem reor modum, sed sane quodamtenus (ut mihi videtur) dispensatio tibi super illum credita est, non data possessio. Si pergis usurpare et hanc, contradicit tibi qui dicit: Meus est orbis terrae et plenitudo ejus. . . . Possessionem et dominium cede huic: tu curam illius habe. Pars tua haec, ultra ne extendas manum. — Quid, inquis? Non negas praesesse, et dominari vetas? Plane sic . . . Praesit ut prosis . . . Hoc fac, et dominari ne affectes hominum

gleich die Antwort darauf: „Es müßte aus der Welt hinausgehen der, welcher suchen wollte, was nicht in den Bereich deiner Sorge gehört.“ Deiner Sorge, sagt Bernhard, nicht deiner Herrschaft. Die Worte: Sorge und Herrschaft sind also wohl zu unterscheiden. „Du sollst Sorge haben, das ist dein Anteil. Darüber hinaus strecke deine Hand nicht aus.“ Doch du wendest vielleicht ein, — sagt er zu Eugen — Wie? Du verbietest mir nicht, vorzustehen, aber du verbietest mir zu herrschen. Und Bernhard antwortet: Genau so: Plane sie!

Bernhard weist dann hin auf die Vorfahren des Papstes, die ihre Kleider verkauft und Schwerter gekauft haben. Was das für Schwerter sind, wird gesagt, *ignitum eloquium et spiritus vehemens*, ein feuriges Wort (Predigt) und ein ernsthafter Geist (Erbauung, Beispiel). Mit diesen Waffen haben sie die ganze Welt erobert. Du bist ihr Erbe, darum die ganze Welt dein Erbteil — aber, und das ist sehr wichtig, nicht in jeder beliebigen Weise, sondern in einer Weise ist dir die Verwaltung übergeben worden, nicht aber der Besitz. Der Besitz gehört Gott . . . Du sollst nicht herrschen wollen über die Menschen. Denn „kein Gift und kein Schwert fürchte ich mehr für dich als die Herrschsucht“. Und an einer anderen Stelle desselben Traktates bemerkt er: Nicht in Besitz besteht eure Macht, sondern in Sünden und Lastern. Dafür habt ihr die Schlüssel des Himmelreiches bekommen, um die Pflichtvergessenen, nicht aber die Besitzer auszuschließen. Die niedrigen, irdischen Dinge haben zu ihren Richtern die Könige und Fürsten der Erde. Warum dringt ihr in fremde Gebiete ein, warum streckt ihr eure Sichel aus nach fremder Ernte?¹⁾

Könnte Bernhard klarer und deutlicher sprechen, klarer und deutlicher seiner Ansicht Ausdruck verleihen, daß der Papst über den irdischen Besitz als solchen nichts zu verfügen hat, daß ihm „die Besitzer“ nur *ratione peccati* unterstehen? Wer diese und andere Aussprüche des Abtes von Clairvaux vorurteilsfrei liest, kann nicht begreifen, wie z. B. Sturmhöfel²⁾ Bernhard „Begeisterung für eine unbedingte Oberherrschaft der Kirche“

homo . . . Nullum tibi venenum, nullum gladium plus formido, quam libidinem dominandi. Bern. opp. I. 189.

¹⁾ De consid. I. I. c. 6. . . . In criminibus, non in possessionibus potestas vestra: quoniam propter illa et non propter has, accepistis claves regni coelorum, praevaricatores utique exclusuri non possessores. . . . Habent haec infima et terrena iudices suos, reges et principes terrae. Quid fines alienos invaditis? Quid falcem vestram in alienam messem extenditis? Bern. opp. I. 183. — cf. auch: Sanvert: St. Bernard. Etude morale. Chalons-sur-Saone 1898. p. 127 s.

²⁾ Sturmhöfel: Gerhoh von Reichersberg über die Sittenzustände der zeitgenössischen Geistlichkeit. Jahresbericht der Thomasschule in Leipzig. Leipzig 1888. S. 21.

unterschiebt, oder wie Schmidlin¹⁾ behaupten kann: „Keiner hat ungestümer als er (Bernhard) die schrankenlose päpstliche Allgewalt verfochten.“

Schmidlin stützt sich auf den Ausspruch de cons. II. 8. Non navem unam . . . sed saeculum ipsum suscepit gubernandum. Aber Bernhard erklärt doch auch, wie diese gubernatio zu verstehen ist: nicht dominari, sondern praeesse. Und Schmidlin selbst zitiert auf der folgenden Seite die Überschrift vom 1. Kap. des 3. Buches de consid.: Pontificis esse, non tam ut omnes suo domino subiciat, sed ut omnes, quantum fieri potest, ad Ecclesiae gremium perducat. Mir scheint, der Grund für dieses Vorgehen Schmidlins ist in einer anderen Arbeit von ihm zu suchen.

In einer Abhandlung über die „kirchenpolitischen Theorien des 12. Jahrhunderts“²⁾ konstatiert er „zwei Strömungen“, „wovon die eine am alten Ideal hierarchischer Weltherrschaft hartnäckig festhielt, die andere mit nicht geringerem Ungestüm die absolute Trennung von Staat und Kirche verlangte.“ Im allgemeinen mag das richtig sein; aber dem hl. Bernhard tut Schmidlin zweifellos Gewalt an, wenn er auch ihn „hartnäckig festhalten läßt an der hierarchischen Weltherrschaft.“ Vielmehr will Bernhard vermitteln und beide Extreme vermeiden und tut dies in ganz vernünftiger, ich möchte sagen, idealer Art.

Auch noch einer anderen Arbeit Schmidlins muß hier Erwähnung geschehen: Seine Auseinandersetzung mit Hauck über Otto von Freising.³⁾ Hier verweist Schmidlin auf einen Brief Bernhards,⁴⁾ in welchem dieser nach dem Urteil Schmidlins „den Herrn des Himmels und den König der Erde“ identisch faßt. Denn wenn Schmidlin nicht so die Stelle nehmen würde, hätte ihre Heranziehung⁵⁾ dort gar keinen Sinn. — Es handelt sich in dem erwähnten Briefe Bernhards um die traurigen Zustände in Rom 1145 unter Arnold von Brescia, als der Papst hatte fliehen müssen. Dieses Unrecht, sagt Bernhard, geht die ganze Kirche, jeden Christen an. Warum habt ihr nun, ihr Römer, die Fürsten der Erde, eure besonderen Beschützer, beleidigt? Warum durch eure unerträgliche und unvernünftige Wut gegen euch herausgefordert den König der Erde, warum den Herrn des Himmels? Dieser „König der Erde“ und „Herr des Himmels“ sind nicht

1) Dr. J. Schmidlin: Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising. Freiburg i. Br. 1906. S. 147 f.

2) In: Archiv für kath. K. R. 84. Bd. 1. Heft. Mainz 1904. S. 39—55.

3) Hist. Jahrb. 1906. S. 316—322.

4) Ep. 243. Bern. opp. I. 204 s.

5) Hist. Jahrb. 1906. S. 319.

identisch, wie auch der lateinische Text zeigt,¹⁾ in welchem das cur wiederholt wird, statt das die Identität anzeigende et zu gebrauchen. Die Verschiedenheit der Person bezeugt auch konsequent die zweifache Art der Privilegien, göttliche und königliche, mit denen der apostolische Stuhl ausgestattet ist. Wir kommen also immer wieder auf den Grundgedanken zurück: Bernhard will nicht, daß der Papst auch in weltlichen Dingen der oberste Herrscher sei.

Dies erkennen wir auch, wenn wir nun die Hauptstelle erläutern, die hier in Betracht kommt, Bernhards Schwertertheorie.

Wir haben vorhin von dem beständigen Aufruhr in Rom geredet. Anlässlich dieser Zustände ermahnte Bernhard seinen einstigen Schüler, Papst Eugen, die Römer zwar anzugreifen, aber mit der Waffe des Wortes, nicht mit dem Schwerte.²⁾ „Was willst du dir nochmals jenes Schwert anmaßen, das dir einmal befohlen wurde in die Scheide zu stecken? Es gehört dir zwar an, und wer es dir abstreiten wollte, zeigt, daß er das Wort des Herrn nicht erfaßt hat, welcher sagt: Stecke dein Schwert in die Scheide. Es ist dein, aber nicht mit eigener Hand sollst du es gebrauchen. Auf deinen Wink und auf Befehl des Kaisers soll es durch die Hand des Soldaten geführt werden. Würde nicht auch dieses Schwert irgendwie dir gehören, so hätte nicht Christus auf die Bemerkung der Apostel hin: Siehe hier sind zwei Schwerter, geantwortet: es ist genug, sondern, es ist zu viel.“

Auf den ersten Blick könnte man glauben, Bernhard wolle betonen, daß der Papst auch völlige Gewalt über das materielle Schwert besitze. Doch dem ist nicht so. Bernhard lehnt sich hier an eine Schriftstelle an, hat also schon einen bestimmten Text vor sich und läßt in der Auslegung desselben — wie das öfter bei ihm geschieht — der allegorischen Auffassung zu weiten

¹⁾ Ep. 243. 3. Quid vobis visum est, o Romani, offendere Principes mundi, vestros autem speciales patronos? Cur Regem terrae, cur Dominum coeli furore tam intolerabili, quam irrationabili in vos pariter provocatis, dum sacram et apostolicam sedem, divinis regalibusque privilegiis singulariter sublimatam, ausu sacrilego incescere, suoque minuere honore contenditis? Bern. opp. I. 104.

²⁾ De consid. I. IV. c. 3. Dracones, inquis, me mones pascere, et scorpiones, non oves. Propter hoc, inquam, magis aggredere eos, sed verbo, non ferro. Quid tu denuo usurpare gladium tentes, quem semel jussus es reponere in vaginam? Quem tamen, qui tuum negat, non satis mihi videtur attendere verbum Domini dicentis sic: Convertite gladium tuum in vaginam. Tuus ergo et ipse, tuo forsitan nutu, etsi non tua manu evaginandus. Alioquin si nullo modo ad te pertineret et is, dicentibus Apostolis: Ecce gladii duo hic, non respondisset Dominus: Satis est, sed: Nimis est. Uterque ergo Ecclesiae et spiritualis scilicet gladius et materialis; sed is quidem pro Ecclesia, ille vero et ab Ecclesia exerendus; ille Sacerdotis, is militis manu sed sane ad nutum Sacerdotis et jussus Imperatoris. Bern. opp. I. 194.

Spielraum.¹⁾ Er hält sich allzuviel an den Wortlaut und das bringt es mit sich, daß er Ausdrücke gebraucht, welche dem Papste auch die Gewalt über das materielle Schwert zuzuerkennen scheinen. Das merkt Bernhard selbst auch, er fürchtet wohl auch hier, nicht richtig verstanden zu werden, und fügt, soweit es der vorliegende Schrifttext zuläßt, seine Erklärung bei, um namentlich jenen Ausdruck abzuschwächen, der in besagtem Sinn genommen werden könnte: *tuus ergo et ipse*. Das materielle Schwert ist dein, aber nicht schlechthin, sondern nur in gewissem Sinne. Das geht hervor aus dem folgenden: *Alioquin si nullo modo ad te pertineret etc.* Der Gedanke Bernhards ist also der: Das weltliche Schwert — will er zum Papste sagen — gehört dir nicht auf jede Weise an; aber man kann auch nicht sagen, daß es dir auf keine Weise angehört. Das „tuus“ wird kommentiert durch die Leugnung der *possessio*, welche Bernhard im selben Traktat schon zweimal ausgesprochen hat²⁾ vor dieser Stelle, welche wir jetzt erklären. Fast unmittelbar vorher zweimal ausdrücklich diese absolute *possessio* des materiellen Schwertes leugnen und sie jetzt auf einmal behaupten zu wollen, diese Absicht und diesen Widerspruch können wir dem hl. Bernhard nicht unterschieben, umsoweniger, weil er ja selbst das *tuus* einschränkt und genugsam zu erkennen gibt, in welchem Sinne er verstanden sein will. Sehen wir uns also die von Bernhard gebrauchten folgenden Worte noch näher an: *Exerendus ille (glad. spirit.) Sacerdotis, is (glad. mat.) militis manu, sed sane ad nutum Sacerdotis et iussum Imperatoris*. Bernhard unterscheidet zwischen *nutus* und *iussum*. Wem eine Sache eigentümlich gehört, der kann darüber befehlen. Das ist hier der Kaiser. Derjenige, zu dessen Gunsten eine Sache, die ihm nicht einfachhin sondern nur *secundum quid*, dagegen einem anderen eigentümlich angehört, verwendet wird, kann nicht darüber befehlen, sondern nur seinen Wunsch äußern, seine Meinung, seinen Rat geben (*nutus*). Das ist hier der Papst. Wenn also das materielle Schwert *proprio et perfecto sensu* des Papstes Schwert wäre, dann müßte er befehlen können, daß der Kaiser es ziehe. Man wende nicht ein, Bernhard wolle nur damit sagen: es gezieme sich nicht für den Papst, das Schwert — das ihm angehöre — selbst zu führen. In diesem Falle hätte er doch wenigstens das Recht darüber zu befehlen, aber dieses Recht läßt ihm Bernhard nicht.³⁾

¹⁾ cf. Vacandard I. 466. *L'étude des mots joue un trop grand rôle dans l'éloquence de l'Abbé de Clairvaux, pourque l'allégorie n'y ait pas trouvé place . . . Mais il ne faudrait pas croire qu'elle fût sans inconvenient. L'abus pouvait facilement s'y glisser. Tous ses essais dans le genre allégorique n'ont pas la même valeur.*

²⁾ cf. de consid. I. I. c. 6 (siehe oben) und I. III. c. 1 (s. oben).

³⁾ Mit unserer Erklärung deckt sich auch die Hergenröthers in:

Dieselbe Auffassung wie an der soeben erörterten Stelle äußert Bernhard auch in einem Brief an Papst Eugen.¹⁾ Er spricht hier von der traurigen Niederlage des christlichen Heeres in Palästina im zweiten Kreuzzug und knüpft daran die Aufforderung an: Es ist Zeit, daß beide Schwerter gezogen werden zur Verteidigung der orientalischen Kirche. Durch wen aber? Durch dich, sagt er zum Papste. Denn beide Schwerter gehören dir an, aber dennoch nicht in gleicher Weise. Dieser Unterschied liegt in dem Ausdruck Bernhards: *de quo minus videbatur*. Das materielle Schwert soll gezogen werden vom Kaiser auf den Wink des Papstes, und zwar, — und das müssen wir ausdrücklich betonen, — wenn es sich, wie in dem vorliegenden Falle, um etwas handelt, das zunächst die Kirche angeht und in ihrer Sphäre liegt, sonst hat der Papst, wie Bernhard an anderen Stellen klar sagt, über die Führung des weltlichen Schwertes nichts zu bestimmen.²⁾

Fassen wir die Hauptsache kurz zusammen: Wir haben besonders folgende Aussprüche Bernhards, die hier in Betracht

Kath. Kirche und christl. Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in Beziehung auf die Fragen der Gegenwart. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1876. S. 364 f. »Das materielle Schwert, sagt Hergenröther, gehört nach Bernhard zwar zunächst den weltlichen Fürsten zu, aber es soll mindestens nach dem Rat und der Meinung der Kirche gebraucht werden. Es gehört der Kirche nicht absolut, sondern nur in gewissem Sinne, insofern es ihr Beistand leisten, sie unterstützen und schirmen soll. Das Bild soll zunächst die notwendige Harmonie beider Gewalten ausdrücken, sowie den Gedanken, daß die irdische Macht zu Gunsten des Reiches Christi und zur Förderung desselben bestimmt ist.«

¹⁾ Ep. 256. 1. 2. *Exerendus est nunc uterque gladius in passione Domini, Christo denuo patiente, ubi et altera vice passus est. Per quem autem nisi per vos? Petri uterque est, alter suo nutu, alter sua manu, quoties necesse est, evangelandus. Et quidem de quo minus videbatur, de ipso ad Petrum dictum est: Convertite gladium tuum in vaginam. Ergo suus erat et ille, sed non sua manu utique educendus. — Tempus et opus esse existimo ambos educi in defensionem orientalis Ecclesiae. Cuius locum tenetis, zelum negligere non debetis. — Das Datum dieses Briefes ist auf 1150 zu setzen, cf. Vacandard II. 430. n. 2.*

²⁾ So z. B. *de consid. l. I. c. 6.* (Siehe oben S. 109.) Mit dem soeben interpretierten Brief 256 beschäftigt sich auch Bossuet — *Oeuvres complètes de Bossuet. Paris 1865. vol. XXI. p. 437 s.* — zieht aber auch die Stelle aus *de consid. l. IV. c. 3* herbei: »Wir verstehen leicht, sagt Bossuet, inwiefern das materielle Schwert nicht nur dem Kaiser, sondern auch dem Papste angehört, insofern nämlich, als es auf den Wink des Papstes, dann aber auf Befehl des Kaisers gezogen wird. . . . Wenn einer Wink, *nutus*, in dem Sinne nimmt, daß Kaiser und Fürsten alsbald die Waffen zu ergreifen gehalten sind, sobald der Papst dies durch seinen Wink zu erkennen gibt, der unterscheidet nicht Wink von Befehl *nutum a jussu*) . . . Das also wollte der hl. Bernhard, fährt Bossuet fort, daß der Papst das Recht habe, zum Kriege anzuregen (*nutu impellere*), der Kaiser aber durch Befehl zu zwingen (*jussu cogere*). Daraus folgt, das materielle Schwert, welches eigentlich (*proprie*) in des Kaisers Macht ist, ist auch in gewissem Sinne (*suo modo*) in des Papstes Macht, insofern auf den Wink des Papstes (*annuente Pontifice*) ein guter und frommer Kaiser mit bereitwilligem und freudigem Sinne für Gottes und der Kirche Interesse den Krieg übernimmt.«

kommen: „In den Bereich deiner Sorge gehört alles, nicht deiner Herrschaft“ — „Vorstehen sollst du, nicht herrschen“ — „Kein Gift und kein Schwert fürchte ich mehr für dich, als die Herrschsucht“ — „Nicht in Besitz besteht eure Macht, sondern in Sünden und Lastern“ — „Die irdischen Dinge haben ihre Richter: die Könige und Fürsten der Erde. Warum dringt ihr in fremde Gebiete ein, warum streckt ihr eure Sichel aus nach fremder Ernte?“ — Alle diese Stellen sprechen doch deutlich dafür, daß nach Bernhard die Kirche keinen weltlichen Besitz haben soll, daß der Papst nicht oberster, unumschränkter Herr über das Zeitliche und ebensowenig über das materielle Schwert ist. Bernhard vertritt also keineswegs die *potestas directa*,¹⁾ nach welcher der Papst „die ganze Vollmacht sowohl über das Geistliche als auch das Zeitliche in der Welt besitzt“, und der irdische Fürst nur als Beauftragter und Diener der Kirche in verantwortlicher und widerruflicher Weise die weltliche Herrschaft führt, sondern die *potestas indirecta in temporalia*, welche darin besteht, daß „unmittelbares Objekt der kirchlichen Gewalt die Leitung der Gläubigen in der übernatürlichen Ordnung ist. Indirekt (*ratione peccati*) hat die Kirche auch das Recht, über zeitliche Dinge zu urteilen, soweit diese durch Gefährdung des Glaubens und des Seelenheiles auf das geistliche und das Gewissensgebiet Bezug haben.“²⁾

Die oben angeführten Stellen drücken alle Bernhards eigene, persönliche Worte und Ansichten aus. All dem gegenüber steht nur ein etwas zweideutiger Ausdruck, nämlich: *Uterque (gladius) Ecclesiae, Petri uterque est*, ein Ausdruck, der nur herkommt von der Anlehnung an die vorhandene Schriftstelle; und wie wir gesehen, beilt sich Bernhard jedesmal, wenn er diese Ausdrücke gebraucht, ihren Sinn einzuschränken und ihre Bedeutung richtig zu erklären. Um also den hl. Bernhard in dieser Frage richtig zu verstehen und seine Ansicht sachlich zu würdigen, müssen wir alle seine Ausdrücke berücksichtigen und miteinander vergleichen.³⁾

1) Gegen Schmidlin im Archiv f. kath. K. R. 1904. S. 50 und Geschichtspol. und kirchenpol. Weltanschauung Ottos v. Freising S. 141. Auch die Erklärung Schmidlins ist nichtssagend, daß er meint, nach Bernhard solle der Papst nur »seelische Abkehr vom irdischen Tand üben« cf. ib. Archiv S. 51 und Otto v. Freising, S. 148.

2) cf. Heiner, Kath. Kirchenrecht, 4. Aufl. Paderborn 1904/5. I. 359.

3) Daß man nur in besagter Weise die Ansicht eines Mannes ihrem wahren Werte nach verstehen kann, betont auch Grauert in Bezug auf Bonifaz VIII.; cf. seine Rezension über: Die Bulle *Unam Sanctam*, ihre wahre Bedeutung und Tragweite für Staat und Kirche von Prof. Dr. Jos. Berchtold, München 1887 — im Hist. Jahrb. IX. (1888) S. 137 ff. »An und für sich betrachtet, sagt Grauert, könnten jene Sätze (nämlich verschiedene Aussprüche von Bonifaz VIII.)

Bernhard will nicht die Unterordnung des Staates unter die Kirche. Nein, sein Ideal ist, daß beide, Kirche und Staat, nebeneinander sein und arbeiten sollen in gegenseitiger Einigkeit und zu gegenseitigem Nutzen. Zu diesem Resultat kommt auch einer der besten Kenner des hl. Bernhard und seiner Werke: Vacandard. „Aus seinem Vergleich der zwei Schwerter“, sagt Vacandard,¹⁾ „haben einige einen Beweis finden wollen für die Subordination des Staates unter die Kirche; andere dagegen ein einfaches Zeugnis für das Nebeneinanderbestehen beider. Ces derniers étaient plus dans le vrai.“

In geistlicher Beziehung ist allerdings die ganze Welt dem Papste unterworfen, „der Freie und Unfreie, der Reiche und Arme, der Kleriker und der Laie“. ²⁾ Aber man kann Bernhard nicht nachweisen, daß er eine Unterwürfigkeit des Staates gegen die Kirche verlangt, wenn der Staat in seinem eigenen weltlichen Interesse etwas zu unternehmen hat.

Wir können also diese ganze Theorie in ihrer Auffassung durch Bernhard kurz etwa so zusammenfassen: Christus das Haupt hatte beide Gewalten. Er war: Rex und Sacerdos.

Seine Gewalt ist übergegangen auf seinen Leib *populus christianus* und zwar ist dort: Sacerdotium in der kirchlichen Obrigkeit, Regnum in der weltlichen Obrigkeit niedergelegt. Nur in Angelegenheiten der Seele unterstehen alle der Kirche, sowie dieselbe auch das Recht hat, den Staat anzuspornen (*nutu* nicht *jussu*) ihre Interessen zu schützen und dafür einzustehen.³⁾

Beide Obrigkeiten sind also in ihrer Art die höchsten⁴⁾ auch nach der Auffassung des Abtes von Clairvaux. Darum, so

im Sinn einer allgemeinen *potestas directa* der Kirche resp. des Papsttums auch über rein weltliches Gebiet gedeutet werden. Der Zusammenhang der Entwicklung aber, welche die Lehre von dem Verhältnis zwischen kirchl. und staatl. Gewalt im Mittelalter durchgemacht hat, läßt es kaum als zweifelhaft erscheinen, daß auch in den scheinbar weitestgehenden Ausdrücken der Papst nur eine Jurisdiktion über das weltliche *ratione peccati* . . . die sogenannte *potestas indirecta* in *temporalia regum* in Anspruch genommen hat. — Nach all dem kann es Grauert »nicht zutreffend erachten, daß Bonifaz VIII. eine absolute Unterwerfung der Fürstengewalt unter den Papst, eine direkte Gewalt der Päpste im Zeitlichen lehre«, und zwar deshalb, weil andere Aussprüche des Papstes in Betracht gezogen werden müssen, die »nur im Sinne einer *potestas indirecta* gedeutet werden dürfen.« Wenn also Grauert so über Bonifaz VIII. urteilt, so dürfen wir sicher mit mehr Recht dasselbe Urteil über den heiligen Bernhard in dieser Frage fällen.

¹⁾ Vacandard II. 470 s.

²⁾ cf. de consid. I. I. c. 5. Bern. opp. I. 182; ebenso: ib. I. III. c. 1. n. 3. — opp. I. 189.

³⁾ cf. auch Deutsch in Realenzyklop. f. protest. Theol. und Kirche. 3. Aufl. Leipzig 1897. II. 637.

⁴⁾ cf. Die Enzyklika Leo XIII.: *Immortale Dei*.

sagt er in einem Briefe.¹⁾ „Ehret die erhabensten Fürsten der Welt . . . Papst und Kaiser ehret in gleicher Weise.“

Bevor wir diesen Abschnitt schließen, müssen wir noch auf ein schon genanntes Werk zurückkommen, das auch in Bezug auf die soeben behandelte Frage viele Unrichtigkeiten und Verdrehungen enthält. Es ist v. Eickens Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung.

„Bernhard wendete sich, sagt v. Eicken, gegen die mittelalterlichen Machtansprüche des Papsttums. Der logische Zwang des Systems aber riß auch ihn mit sich fort und machte ihn zu einem begeisterten Anwalt der weltbeherrschenden Eroberungspolitik und der hierarchischen Machtansprüche, aus welchen er doch der römischen Kurie einen Vorwurf gemacht hatte.“²⁾ Den Beweis für diese Behauptungen bleibt uns v. Eicken aber schuldig. Überhaupt ist es ihm um Beweise nicht zu tun; er begnügt sich, etwas zu behaupten und zwar mit Vorliebe, wenn er glaubt, „der Kirche“ damit einen Schlag versetzen zu können. So unter anderem: „Mit klaren Worten spricht die Kirche den sündhaften Ursprung und Charakter des Staates aus“, „bezeichnet ihn als eine Erfindung des Teufels.“ „Es war klar, daß von jenen Voraussetzungen aus der Staat nur als ein Übel angesehen werden konnte, welches mit der Fortentwicklung des Gottesstaates immer mehr beseitigt werden mußte.“³⁾ Die Belege dafür sucht man vergebens. Wir müssen ja zugeben, daß der eine oder andere Autor jener Zeit etwas starke Ausdrücke gebraucht über den Staat, aber dafür gleich die Kirche verantwortlich machen, geht doch zu weit.

Wie leichtfertig es v. Eicken mit seinen Quellen nimmt, zeigt uns folgendes Beispiel: Er bringt da ein Zitat aus „einer dem Bernhard von Clairvaux zugeschriebenen Ansprache.“⁴⁾ „Gott stellte euch den Königen und Kaisern vor (lat. praetulit, was genauer wiedergegeben würde mit vorziehen — der Grund folgt), euren Stand hob er über alle Stände (wieder praetulit), ja selbst über die Engel . . . er vertraute nicht den Engeln, sondern den Menschen und zwar allein den Priestern die Konsekration des Leibes und Blutes an.“ Man sollte doch meinen, daß die letzten Worte deutlich genug anzeigen, in welchem Sinn hier von dem Vorzug der Priester selbst vor Königen und Kaisern gesprochen ist. Dann heißt es weiter: „Zwiefach ist die Herrschaft der

1) Epp. S. Bern. haecenus ineditae: Ep. 27: »Excellentiores principes mundi . . . Papam et Imperatorem pariter honorate. Bern. opp. II. 381.

2) S. 341.

3) S. 409 und bes. 413, 414.

4) v. Eicken, 375 f. cf. Bern. opp. III. 349 ss. Vgl. folgende Seite dieser Arbeit.

Prälaten: Sie haben die Schlüssel der Kirche . . . sie haben auch die Regalien, weil sie die Herren der Städte und Ortschaften sind. Nicht nur das Episkopat, sondern auch das Konsulat ist in ihrem Besitze.“ Mit diesen Zitaten nun (und ähnlichen aus anderen Autoren) will v. Eicken beweisen, daß „die Vermittlung der göttlichen Gnadengüter und die mit derselben verbundene Binde- und Lösegewalt die Grundlagen waren für die Rechtfertigung des weltherrschaftlichen Berufes der Kirche“, daß „bei dieser hoheitlichen Stellung der Kirche die geistliche Schlüsselgewalt notwendig zu einer weltherrschaftlichen Gewalt sich entwickeln mußte.“¹⁾

Es gehört doch eine ganz eigene Logik dazu, um derartige Schlüsse zu ziehen, wie es hier v. Eicken tut. Übrigens hat noch niemand, außer v. Eicken, diese Ansprache Bernhard zugeschrieben. Sie befindet sich im III. Band der „Werke des heiligen Bernhard“; es steht aber schon auf dem Titelblatt: *opera supposititia et aliena*; und Mabillon bemerkt einfach zu jenem *Sermo: Cuiuscumque sit, nec inelegans est, nec lectu indignus.*²⁾ Dasselbe Urteil gibt darüber die *Histoire littéraire de S. Bernard.*³⁾

(Schluß folgt im nächsten Hefte.)

Eine unbekannte Schrift Isaaks von Stella.

Von Fr. Bliemetzrieder.

Über Isaak von Stella habe ich in *Commer's Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie*, Jg. 18 (1904), S. 1—34 Beiträge zur Lebensbeschreibung veröffentlicht. Ich habe in diesem Artikel in das noch sehr unbestimmte Lebensbild einigermaßen sichere Striche gezeichnet. Dieser Artikel ist seither meines Wissens noch nicht überholt worden. E. Atgier in seiner Schrift: *L'abbaye de Ré, O. Cist. Notice historique 2. édit. revue et corrigée* (*Revue du Bas Poitou extr.*) Vannes, Lafolye frères, 1906. 55 S., schweigt sich über Isaaks Beziehungen zur Insel Ré vollständig aus. Isaak war um 1147 Abt von Stella. Um 1151 nach meinem Dafürhalten ging er mit einigen gleichgesinnten Genossen auf die Insel Ré bei Rochelle, um eine Klostergründung zu unternehmen. Im Jahre 1164 erscheint er wieder als Abt von Stella und verstarb ca. 1169.

Was bisher von Schriften Isaaks bekannt war, ist von B. Tissier, *Bibliotheca patrum Cisterciensium*, im 6. Band ge-

¹⁾ v. Eicken 375.

²⁾ Bern opp. III. 349.

³⁾ l. c. p. 375.